

4. Änderungssatzung
zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (neu: Tourismusbeitragssatzung)
der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4. wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Aufwand im Sinne der Ziff. 1. Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a. Für den Aufwand zur Förderung des Tourismus

- zu 90 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 0 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde;

b. für die Tourismuseinrichtungen

- zu 24,26 % durch Gästebeiträge,
 - zu 1,99 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 42,86 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

In § 4 Ziff. 4. wird der Wert „4,78 %“ durch den Wert „4,70 %“ ersetzt.

Artikel 3

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 19. Dezember 2019

Gemeinde Bad Rothenfelde

Klaus Rehkämper
Bürgermeister